

# Verordnung

## zur Begrenzung des Alkoholkonsums auf den Plätzen im Innenstadtbereich der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt auf den Plätzen im Innenstadtbereich (Kirchplatz, Szeneplatz, Dr.-Johann-Andreas-Eisenbart-Platz und Lotzestraße), die durch folgende Straßen begrenzt werden:

Markt, Ziegelstraße, Kirchplatz, Lotzestraße.

Die genannten Straßen (mit beiden Straßenseiten) gehören auch zum Geltungsbereich.

- (2) Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht.



**§ 2**  
**Alkoholverbot**

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist auf öffentlichen Straßen in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr der Genuss alkoholischer Getränke (auch Mischgetränke) untersagt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden öffentlich-rechtlich gewidmeten oder im Eigentum der Stadt Hann. Münden stehenden Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Absatz 1 gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen (Außengastronomie) und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen (z. B. Stadtfeste, Weihnachtsmarkt und sonstige genehmigte Veranstaltungen).

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Alkohol auf öffentlichen Straßen konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt zum 01.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

Hann. Münden, den 29.04.2021

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Harald Wegener  
(Bürgermeister)